



Tarifbedingungen für Tarif NFR3372DVS im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

GN332572_202501

Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, Rentengarantiezeit, möglicher garantierter Rentensteigerung und garantierter Erlebensfalleistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Ergänzend zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiefonds" gelten folgende, speziell für den von Ihnen abgeschlossenen Tarif gültige Regelungen.

Inhalt

-
- | | |
|-----|---|
| § 1 | Was ist versichert? |
| § 2 | Wie lange sind die Beiträge zu zahlen? |
| § 3 | Was geschieht bei Kündigung oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung? |
| § 4 | Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet? |

- | | |
|-----|---|
| § 5 | Was ist im Leistungsfall zu tun? |
| § 6 | Welche Besonderheiten sind zu beachten? |

Begriffsbestimmungen

§ 1 Was ist versichert?

Rentenzahlung

(1) Die erste Rente wird fällig, wenn die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn (Ablauf der Aufschubdauer) erlebt. Eine Vorverlegung dieses Rentenzahlungsbeginns ist möglich (siehe § 6). Sowohl der vereinbarte als auch der vorverlegte Rentenzahlungsbeginn dürfen nicht vor der Vollendung des 62. Lebensjahres (sofern dies nicht anders gesetzlich geregelt ist) liegen. Die garantierte monatliche Mindestrente ist in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt. Sie wird an jedem Monatsersten gezahlt, solange die versicherte Person lebt, mindestens jedoch für die vereinbarte Dauer der Rentengarantiezeit. Die Rente kann nicht niedriger, aber zu Ihren Gunsten höher sein als die vereinbarte garantierter Mindestrente. Die Rente erhöht sich jährlich garantiert um den in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Prozentsatz (garantierte Rentensteigerung). Die Erhöhung erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn. Die Versicherung nimmt ab Rentenzahlungsbeginn nicht mehr an der Entwicklung der Anlagenstöcke teil (siehe § 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen).

(2) Wir berechnen die Rente aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen, gesamten Vertragswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Der gesamte Vertragswert ist der Geldwert aus der freien Investmentanlage, dem Garantiefonds und dem sonstigen Vermögen; vermindert um Beitragsrückstände. Bei der Berechnung der Rente führen wir 3 Schritte durch. In Schritt 1 berechnen wir die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente. In Schritt 2 berechnen wir die rechnungsmäßige Rente und in Schritt 3 ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente durch eine Besserprüfung.

a) **Schritt 1:** Berechnung der ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente anhand des garantierten Rentenfaktors

Zum Rentenzahlungsbeginn werden der vorhandene, gesamte Vertragswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit dem garantierten Rentenfaktor verrentet und es ergibt sich eine ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente.

Die Höhe der garantierten Rente entspricht mindestens der garantierten Mindestrente. Die garantierter Mindestrente und den garantierten Rentenfaktor nennen wir Ihnen in den Allgemeinen Vertragsdaten.

aa) Für die Berechnung der **garantierten Mindestrente** verwenden wir während der Aufschubdauer die Todesfalltafel NÜRNBERGER Tafel 2013 T und im Rentenbezug die Rententafel NÜRNBERGER Tafel 2013 R, jeweils mit einem garantierten Rechnungszins von 1 % p. a., sowie das Geburtsjahr der versicherten Person, das Lebensalter der versicherten Person bei Rentenzahlungsbeginn, die Rentengarantiezeit und die bei Vertragsabschluss geltenden Kosten.

bb) Der zum Rentenzahlungsbeginn **garantierte Rentenfaktor** beträgt 75 % des Rentenfaktors, der sich aus den Rechnungsgrundlagen nach Doppelbuchstabe aa ergibt. Mit ihm wird der zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene gesamte Vertragswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven verrentet.

b) **Schritt 2:** Berechnung der rechnungsmäßigen Rente

Im zweiten Schritt ermitteln wir die rechnungsmäßige Rente unter Zugrundelegung der für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Tafel, Zins) sowie den bei Vertragsabschluss für den Rentenbezug festgelegten Kosten.

Der zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene, gesamte Vertragswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an



den Bewertungsreserven wird mit dem nach diesen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor verrentet und es ergibt sich die sogenannte rechnungsmäßige Rente.

Diesen Rentenfaktor ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit unserem dann aktuellen Rechnungszins, dem Geburtsjahr der versicherten Person, der vereinbarten Rentengarantiezeit und unserer dann aktuellen unternehmenseigenen anerkannten Rententafel sowie der zu Vertragsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit. Maßgeblich sind Rechnungszins und Rententafel in der Beitragskalkulation vergleichbarer, dann bei uns zum Verkauf geöffneter Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung. Vergleichbar sind zum Verkauf geöffnete sofort beginnende Rentenversicherungen, die kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Zahlung einer lebenslangen Garantierente ab Rentenzahlungsbeginn
- Möglichkeit des Versicherungsnehmers zum Einschluss einer Rentengarantiezeit oder Todesfallleistung
- keine Möglichkeit unsererseits zur Risikoprüfung
- vergleichbare Überschussbeteiligung ab Rentenzahlungsbeginn (inhaltlich vergleichbar bezüglich der Art der Überschussanteile, der Bezugsgrößen und der Verwendung).

Beispiel: Zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses war in diesem Sinne der Tarif NR3303 vergleichbar.

Die bei der Berechnung der rechnungsmäßigen Rente verwendete Rententafel und/oder der Rechnungszins werden von einem unabhängigen Treuhänder auf ihre Angemessenheit überprüft, falls diese(r) von der zur Berechnung der garantierten Mindestrente verwendeten Rententafel oder dem dortigen Rechnungszins abweichen.

Sind bei Rentenzahlungsbeginn bei uns mehrere vergleichbare Rentenversicherungen mit unterschiedlichen Rentenfaktoren neu abschließbar, wird die Rente zu Ihren Gunsten mit dem höchsten dieser Rentenfaktoren berechnet.

Können bei Rentenzahlungsbeginn bei uns keine vergleichbaren Rentenversicherungen abgeschlossen werden, wird der Rentenfaktor von uns nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und unter Mitwirkung eines unabhängigen Treuhänders angemessen so festgesetzt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der Treuhänder hat die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen zu prüfen und zu bestätigen.

c) Schritt 3: Besserprüfung

Bei der Ermittlung der Höhe der Rente nehmen wir eine Besserprüfung vor. Ist die rechnungsmäßige Rente nach Schritt 2 höher als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente nach Schritt 1, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente. Die rechnungsmäßige Rente ist ab dann vollständig garantiert, also auch der sich ergebende, die garantierte Rente übersteigende Teil. Ist die rechnungsmäßige Rente niedriger, erhalten Sie die garantierte Rente.

Nach Rentenzahlungsbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der ab Rentenzahlungsbeginn garantierten Rente. Dies kann dazu führen, dass wir im Rentenbezug erst dann eine höhere Rente als die garantierte Rente leisten, wenn Überschüsse im Rentenbezug dazu geführt haben, dass die durch diese Überschüsse erhöhte rechnungsmäßige Rente die garantierte Rente übersteigt. Wir prüfen bei jeder Monatsrentenzahlung einzeln, ob die rechnungsmäßige Rente samt aller im Rentenbezug entstandenen Überschüsse sowie der Beteiligung an den Bewertungsre-

serven nach Rentenzahlungsbeginn höher ist als die garantierte Rente und zahlen immer den höheren Betrag:

- Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente.
- Ist die rechnungsmäßige Rente hingegen geringer als die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte Rente, zahlen wir die garantierte Rente.

Beispiel 1: Beträgt Ihre garantierte Rente aus Buchstabe a) zum Rentenzahlungsbeginn 500,00 EUR und es wird in der Berechnung aus Buchstabe b) eine rechnungsmäßige Rente in Höhe von 700,00 EUR ermittelt, zahlen wir durch die Besserprüfung aus Buchstabe c) eine lebenslange Rente in Höhe von 700,00 EUR, die nicht mehr sinken, gegebenenfalls aber steigen kann.

Beispiel 2: Beträgt Ihre garantierte Rente aus Buchstabe a) zum Rentenzahlungsbeginn 500,00 EUR und es wird in der Berechnung aus Buchstabe b) eine rechnungsmäßige Rente in Höhe von 450,00 EUR ermittelt, zahlen wir durch die Besserprüfung aus Buchstabe c) eine lebenslange Rente in Höhe von 500,00 EUR, die nicht mehr sinken, gegebenenfalls aber steigen kann.

(3) Ergibt sich bei Beginn der Rentenzahlung eine Monatsrente von weniger als 25,00 EUR, so wird das gesamte vorhandene Kapital gemäß Absatz 4 ausgezahlt und die Rentenversicherung endet.

Kapitalabfindung

(4) Statt der Rentenzahlung können Sie eine einmalige Zahlung (Kapitalabfindung) beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Kapitalabfindung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erfolgen, und uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zugegangen sein muss. Die Kapitalabfindung wird nur fällig, wenn die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn erlebt. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Wenn und soweit dies rechtlich möglich ist, können Sie statt einer vollständigen Kapitalabfindung auch eine teilweise Kapitalabfindung in Höhe von bis zu 30 % der vollständigen Kapitalabfindung verlangen, sofern die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn erlebt und sofern die nach der Auszahlung verbleibende monatliche Rente 25,00 EUR nicht unterschreitet. Der im Vertrag verbleibende Vertragswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Bildung einer lebenslangen Rente verwendet. Diese Teilrente wird nach denselben Berechnungsgrundsätzen wie bei einer vollständigen Verrentung ermittelt (siehe Absätze 1 - 3). Für die verbleibende monatliche Rente gilt der gleiche Tarif wie vor der Auszahlung. Die Höhe der monatlichen Rente und die garantierte Mindestrente reduzieren sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Todesfallleistung

(5) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, so wird der Wert des Deckungskapitals zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, mindestens jedoch die Beitragsrückgewähr. Die Höhe der Beitragsrückgewähr hängt von der beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsdauer ab und errechnet sich entsprechend aus dem in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Betrag pro vollendetes beitragspflichtiges Versicherungsjahr. Dieser in



den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebene Betrag entspricht den Beiträgen eines Jahres für die Hauptversicherung.

(6) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person in der Zeit des Rentenbezugs während der Rentengarantiezeit, so wird die monatliche Rente (einschließlich aller eventuell vereinbarten garantierten Rentensteigerungen sowie Erhöhungen gemäß § 4 Absätze 2 und 3) bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter gezahlt. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die vereinbarte Rente für sieben Jahre weiter.)

Auf Antrag kann der Wert der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten (inklusive der eventuell vereinbarten garantierten Rentensteigerungen; bei Vereinbarung einer dynamischen Überschussrente: ohne eventuelle künftige Rentensteigerungen; bei Vereinbarung einer teildynamischen Bonusrente: ohne die Zusatzrente gemäß § 4 Absatz 2) auch als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt werden.

Besonderheiten bei Direktversicherungen

(7) Wenn Sie Ihren Vertrag im Rahmen einer Direktversicherung abgeschlossen haben, beachten Sie bitte die Zusätzlichen Vereinbarungen zur Direktversicherung (abgedruckt im Anschluss an diese Tarifbedingungen).

§ 2 Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?

Für die Beitragszahlung Ihrer Versicherung gemäß §§ 4 und 5 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

(1) Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende der Versicherungsperiode (siehe Einführung und Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen), in der die versicherte Person stirbt, längstens bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer zu entrichten.

(2) Der jährliche Gesamtbeitrag für die Hauptversicherung beträgt mindestens 300,00 EUR. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterschreitung des Mindestbeitrags, jedoch werden wir gerne im Einzelfall prüfen, ob und gegebenenfalls wie wir Ihrem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen können. Darüber hinaus gibt es keine Mindestanlagebeiträge je Fonds.

§ 3 Was geschieht bei Kündigung oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Eine Kündigung ist nur bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn möglich.

(2) Bei Kündigung Ihrer Versicherung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen, vermindert um eventuell rückständige Beiträge.

Der Teil des Rückkaufswerts, der auf das Deckungskapital der Anlagenstücke der freien Investmentanlage entfällt, kann - sofern die freie Investmentanlage nicht in einem Managed Fund erfolgt - auch in Form von Fondsanteilen ausgezahlt werden (siehe § 2 Absätze 8 und 9 der Allgemeinen Bedingungen).

Wenn Sie Ihren Vertrag im Rahmen einer Direktversicherung abgeschlossen haben, beachten Sie bitte die Zusätzlichen Vereinbarungen zur Direktversicherung (abgedruckt im Anschluss an diese Tarifbedingungen).

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung und Wiederinkraftsetzung

(3) Verlangen Sie gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen die ganze oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht oder erfolgt bei Kündigung eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, wird auf der Grundlage des Rückkaufswerts, der zum Umwandlungstermin vorhanden ist, eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine Rente gebildet. Bei teilweiser Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird der Teil des Rückkaufswerts zugrunde gelegt, der der wegfallenden Beitragssumme der Versicherung entspricht.

Die garantierte beitragsfreie Rentenanwartschaft ergibt sich aus dem garantierten beitragsfreien Verrentungswert, der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik festgelegt ist und der Übersicht über die Garantiewerte (siehe Absatz 6) entnommen werden kann. Für die beitragsfreie Versicherung gilt der gleiche Prozentsatz bezüglich der garantierten Rentensteigerung wie für die beitragspflichtige Versicherung.

Die Todesfallleistung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung entspricht dem Wert des Deckungskapitals zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven, mindestens jedoch der Summe der bis zum Umwandlungstermin fälligen Beiträge ohne Beitragsanteile für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen.

Nähere Informationen zur Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie § 6 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

(4) Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag den Mindestbetrag von 300,00 EUR nicht unterschreitet.

(5) Sie können eine Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung nach erfolgter Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen; dies setzt keine Gesundheitsprüfung voraus. Eine Wiederinkraftsetzung von Zusatzversicherungen ist in der Regel vom Gesundheitszustand der versicherten Person abhängig. Die übrigen Bedingungen einer Wiederinkraftsetzung richten sich nach unseren zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wiederinkraftsetzungsrichtlinien.

a) Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 3 Jahren nach der Umwandlung, gelten diejenigen Rechnungsgrundlagen, die der Vertrag zum Zeitpunkt der Umwandlung hatte.

b) Erfolgt die Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von 3 Jahren nach der Umwandlung, gelten die Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel) unseres zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung vergleichbaren Neugeschäfts entsprechend.

Die Wiederinkraftsetzung führt nicht dazu, dass der vor der Umwandlung bestehende Versicherungsschutz vollständig wiederhergestellt wird, da die nicht bezahlten Beiträge in der Zeit bis zur Wiederinkraftsetzung berücksichtigt werden müssen. Wollen Sie nach Wiederinkraftsetzung den ursprünglichen Versicherungsschutz wieder vollständig herstellen und so den durch die beitragsfreie Zeit reduzierten Versicherungsschutz wieder aufstocken, können Sie dies



durch eine einmalige Nachzahlung leisten. Die Höhe der Nachzahlung teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

Übersicht über die Garantiewerte

(6) Eine Übersicht über die Rückaufswerte und beitragsfreien Verrentungswerte ist in den Garantiewerten abgedruckt.

§ 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

Für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

Vor Rentenzahlungsbeginn

(1) Ihr Vertrag erhält laufende Zins- und Todesfallrisikoüberschussanteile. Der laufende Zinsüberschussanteil wird monatlich gutgebracht und erhöht den Vertragswert.

Der laufende Todesfallrisikoüberschussanteil wird zu Beginn eines jeden Monats gutgebracht und vermindert den monatlich dem Vertragswert zu entnehmenden Todesfallrisikobeitrag.

Sofern ein Anlagestock kostenüberschussberechtigt ist, erhalten Sie monatlich, erstmals ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn, laufende Kostenüberschussanteile. Der Kostenüberschussanteil wird zu Beginn eines jeden Monats gutgebracht und erhöht den Vertragswert. Falls ein Anlagestock kostenüberschussberechtigt ist, ist dies im Versicherungsschein ausdrücklich angegeben, andernfalls nicht.

Bewertungsreserven können in unserem sonstigen Vermögen entstehen, nicht dagegen in der freien Investmentanlage oder im Garantiefonds. Wir legen jährlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Beteiligungsfaktor für die Zuteilung von Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag fest. Für die Berechnung des Beteiligungsfaktors wird eine Maßzahl für Ihren Vertrag ermittelt, die den individuellen Beitrag Ihres Vertrags an der Entstehung der Bewertungsreserven misst. Das Verhältnis dieser Maßzahl zur Summe der für den gesamten Versichertenbestand ermittelten Maßzahlen ergibt den Beteiligungsfaktor.

Die absolute Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitstermin ergibt sich durch Multiplikation des für Ihren Vertrag gültigen Beteiligungsfaktors mit den für diesen Termin ermittelten Bewertungsreserven. Weitere Informationen zur Berechnung des Beteiligungsfaktors sowie die Höhe der für das jeweilige Jahresende ermittelten Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Während der Aufschubdauer erfolgt keine Zuteilung der Bewertungsreserven, sondern dies erfolgt erst bei Rentenzahlungsbeginn (siehe Buchstabe b). Bei Kündigung Ihrer Versicherung oder bei Tod der versicherten Person wird die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bereits Vertragswerte in unserem sonstigen Vermögen angelegt waren und deswegen Bewertungsreserven entstehen konnten.

Bei Rentenzahlungsbeginn

Bei Rentenzahlungsbeginn wird aus dem Vertragswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven mit den dann für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Tafel) die Höhe einer Gesamtrente ermittelt und eine Besserprüfung durchgeführt (siehe § 1 Absatz 2).

Nach Rentenzahlungsbeginn

(2) Die Überschusszuweisungen nach Rentenzahlungsbeginn dienen der Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente zusätzlich zu einer eventuell vereinbarten garantierten Rentensteigerung.

Bei Vereinbarung der dynamischen Überschussrente wird jährlich die gesamte Überschusszuweisung zur Erhöhung der bis dahin erreichten Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahrs. Die jeweils erreichte Rentenhöhe kann nicht mehr sinken.

Bei Vereinbarung der teildynamischen Bonusrente erhöht sich bereits ab Rentenzahlungsbeginn die Rente um einen Zusatzbetrag. Die Höhe dieser Zusatzrente ändert sich, wenn sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz ändert. Ein darüber hinaus entstandener Teil der Überschusszuweisung wird für eine dynamische Erhöhung der Rente verwendet.

(3) Außerdem erfolgt in der Rentenbezugszeit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die anteiligen Bewertungsreserven werden einmal jährlich anhand der Rentenhöhe und der vorhandenen Deckungsrückstellung der Rentenversicherungen im Rentenbezug ermittelt, nach einem verursachungsorientierten Verfahren verteilt und zur Erhöhung der bis dahin erreichten rechnungsmäßigen Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahrs.

(4) Ein Wechsel der Überschussverwendungsart nach Rentenzahlungsbeginn muss spätestens drei Monate vor dem Rentenzahlungsbeginn beantragt werden. Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), kann die Überschussverwendungsart nach Rentenzahlungsbeginn nicht gewechselt werden.

(5) Nach Beginn der Rentenzahlung ist ein Wechsel zwischen den Überschussverwendungsarten ausgeschlossen.

§ 5 Was ist im Leistungsfall zu tun?

(1) Bei Wahl der Rentenzahlung ist einzureichen:

- ein amtlicher Lebens- und Altersnachweis der versicherten Person.

(2) Bei vollständiger Auszahlung des vorhandenen Kapitals sind einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- ein Lebensnachweis.

(3) Bei Tod der versicherten Person sind einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- eine Mitteilung der Todesursache.

§ 6 Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns

(1) Zu Lebzeiten der versicherten Person können Sie verlangen, dass der Rentenzahlungsbeginn vorverlegt wird, sofern die versicherte Person zu Beginn der vorgezogenen Rentenzahlung das 62. Lebensjahr vollendet hat. Ihr Antrag muss uns spätestens drei Monate vor dem vorverlegten gewünschten Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen sein.



(2) Die vorverlegte Rente wird erstmals zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig und besitzt die gleiche Rentengarantiezeit wie vor der Verlegung. Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und die garantierte Erlebensfallleistung sind bei Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns in der Regel geringer als zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Für den neuen garantierten Rentenfaktor und die garantierte Mindestrente wird das neue Renteneintrittsalter zugrunde gelegt.

Unterschreitet die vorverlegte Rente den in § 1 Absatz 3 festgelegten Mindestwert, kann keine Rentenzahlung verlangt werden. In diesem Fall ist nur eine Vorverlegung der Kapitalabfindung möglich (siehe Absatz 3).

(3) Anstelle der Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns ist auch die Vorverlegung der Kapitalabfindung möglich. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss spätestens drei Monate vor dem gewünschten Kapitalabfindungstermin gestellt werden.

(4) Sofern die vorgenannten Mindestwerte (siehe Absatz 1) nicht unterschritten werden und der verbleibende jährliche Beitrag für die Hauptversicherung mindestens 300,00 EUR beträgt, ist die Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns auch für einen Teil des Vertrags möglich.

(5) Hinsichtlich der Überschussbeteiligung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gelten die gleichen Regelungen wie bei Rentenzahlungsbeginn (siehe § 4).

(6) Bezüglich eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen gelten die gleichen Regelungen wie bei einer Kündigung der Hauptversicherung zum Zeitpunkt der Vorverlegung. Eventuelle Werte aus den Zusatzversicherungen werden zur Erhöhung der vorverlegten Rente verwendet.

(7) Über den vorverlegten Rentenzahlungsbeginn hinaus gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Fondswechsel

Garantiefonds

(8) Sie können jederzeit vor Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) bestimmen, dass zur Gewährleistung der Garantie ein anderer Garantiefonds verwendet werden soll. Pro Kalenderjahr sind maximal zwölf Wechsel des Garantiefonds möglich.

a) Wenn Sie Ihren Garantiefonds wechseln wollen, sind keine Fristen einzuhalten und wir erheben keine Kosten dafür. Wir informieren Sie gerne, welche Garantiefonds von uns zum Zeitpunkt des Wechsels zur Auswahl angeboten werden.

b) Der Garantiefondswechsel erfolgt zum nächsten Monatsersten (Wechseltermin), nachdem uns Ihre hinreichend bestimmte Wechselerklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist. Maßgebend für den Verkauf bzw. Kauf der Anteile sind die Rücknahmepreise am letzten Börsentag vor dem Wechseltermin. Wünschen Sie den Fondswechsel zu einem späteren Monatsersten, ist dies ausdrücklich anzugeben.

c) Zu jedem Zeitpunkt vor dem Rentenzahlungsbeginn muss es genau einen Garantiefonds in Ihrem Vertrag geben.

d) Während einer Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen können Sie nicht umschichten.

e) Nach dem Rentenzahlungsbeginn ist kein Garantiefondswechsel mehr möglich.

Freie Investmentanlage

(9) Sie können jederzeit vor Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) bestimmen,

- dass der Teil des Deckungskapitals, der in der freien Investmentanlage angelegt ist, in einen anderen Fonds bzw. ein anderes Depot umgeschichtet wird oder
- dass Ihre zukünftigen Zuführungen zur freien Investmentanlage in einem anderen Fonds bzw. einem anderen Depot angelegt werden oder
- dass beide vorgenannten Änderungen zusammen erfolgen sollen.

Pro Kalenderjahr sind maximal zwölf Fondswechsel in der freien Investmentanlage möglich.

a) Wenn Sie Ihre freie Investmentanlage wechseln wollen, sind keine Fristen einzuhalten und wir erheben keine Kosten dafür. Wir informieren Sie gerne, welche Fonds und Depots von uns zum Zeitpunkt des Wechsels zur Auswahl angeboten werden.

b) Der Fondswechsel erfolgt unverzüglich, nachdem uns Ihre hinreichend bestimmte Wechselerklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist. Maßgebend für den Verkauf bzw. Kauf der Anteile sind die Rücknahmepreise am ersten Börsentag nach Eingang Ihrer Erklärung in unserer Generaldirektion. Wünschen Sie den Fondswechsel zu einem späteren Termin, ist dies ausdrücklich anzugeben; dann ist der Rücknahmepreis des Börsentags maßgebend, zu welchem Sie die Änderung wünschen, und falls dieser Termin nicht auf einen Börsentag fällt, der erste Börsentag danach.

(10) Die freie Investmentanlage Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung darf immer nur aus maximal zwei Fonds/Depots bestehen, auch wenn Sie während der Vertragslaufzeit mehrfach wechseln, nämlich ein Fonds/Depot für den nicht mehr aktiv besparten Teil und ein Fonds/Depot für den aktiv besparten Teil. Dabei können in einem Depot maximal zehn verschiedene Einzel- oder Dachfonds enthalten sein. Künftig den Anlagestöcken zuführende Beträge werden dem aktiven Teil der Investmentanlage gutgebracht, zu entnehmende Beträge werden sowohl dem aktiven als auch dem inaktiven Teil der Investmentanlage entnommen.

(11) Während einer Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen können Sie nicht umschichten.

(12) Nach dem Rentenzahlungsbeginn ist kein Fondswechsel mehr möglich.

Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten

(13) Sie können den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu Lebenszeiten der versicherten Person auch nach hinten verschieben, sofern die versicherte Person zum aufgesuchten Rentenzahlungsbeginn höchstens 75 Jahre alt ist und der Mindestbeitrag nicht unterschritten wird.

Werden bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn laufende Beiträge gezahlt, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer bis zum



verlegten Rentenzahlungsbeginn. Wünschen Sie eine beitragsfreie Verlegung des Rentenzahlungsbeginns, müssen Sie uns dies ausdrücklich mitteilen. Die vereinbarte Leistungsstruktur der Rente ändert sich durch die Verlegung nicht. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzt sich jedoch um den Zeitraum des Rentenaufschubs. Die erste Rente wird zum verlegten Rentenzahlungsbeginn fällig. Die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten erfolgt mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel). Die garantierte Mindestrente, der garantierte Rentenfaktor und die garantierte Erlebensfalleistung erhöhen sich in der Regel nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Regelungen zur Kapitalabfindung von § 1 Absatz 4 gelten auch für den neuen hinausgeschobenen Rentenzahlungsbeginn. Die Verschiebung des Rentenzahlungsbeginns können Sie bis spätestens 12 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn beantragen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften bezüglich der betrieblichen Altersversorgung können sich weitere Einschränkungen ergeben.

Zuzahlungen

(14) Sie können bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit vor Beginn der Rentenzahlung Zuzahlungen leisten. Die Zuzahlungen werden zur Bildung von zusätzlichen beitragsfreien Rentenwartschaften verwendet. Der Mindestbetrag einer Zuzahlung beträgt 250,00 EUR.

Sofern die Zuzahlung in einem Kalenderjahr 40.000,00 EUR nicht übersteigt, legen wir bei der Ermittlung der sich daraus ergebenden Leistungen die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen zugrunde. Möchten Sie eine höhere Zuzahlung leisten, haben Sie keinen Rechtsanspruch darauf. Möglicherweise können wir Ihrem Wunsch nicht oder allenfalls dadurch entsprechen, dass wir Ihnen den Neuausschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags nach einem dann verkaufsoffenen Tarif gegen einmalige Beitragszahlung anbieten. Kündigen Sie Ihre Versicherung während der Aufschubdauer und endet hierdurch Ihre Versicherung (siehe § 3), erhalten Sie aus der Zuzahlung den auf die Zuzahlung entfallenden Rückkaufswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Der Rückkaufswert entspricht nicht dem Betrag der Zuzahlung, sondern dem Wert des Deckungskapitals aus der Zuzahlung (siehe § 2 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen) zum Zeitpunkt der Kündigung.

Außerplanmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen

(15) Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit mittags 12 Uhr) in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) bestimmen, dass sich Ihr laufender Beitrag für die Hauptversicherung erhöht, maximal jedoch bis der Gesamtbeitrag 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erreicht hat.

Die Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim ursprünglichen Abschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel).

Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Beitragssumme der Hauptversicherung erhöht.

(16) Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, ist keine außerplanmäßige Erhöhung für Haupt- und Zusatzversicherungen mehr möglich, falls eine erforderliche erneute Risikoprüfung dies nach unseren dann gültigen Annahmerichtlinien nicht zulässt.

Tarifumstellungsoption

(17) Spätestens zum Beginn der Rentenzahlung können Sie erklären, dass Ihr Vertrag auf einen dann zum Verkauf offenen Rententarif auf Investmentbasis umgestellt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn erlebt, wir einen solchen Tarif anbieten und die jeweiligen tarifspezifischen Bestimmungen erfüllt sind.

Bei Inanspruchnahme der Tarifumstellungsoption gelten die in diesen Tarifbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen erfolgten Angaben und Regelungen zu den Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe § 1 Absätze 1 und 2), zur Überschussbeteiligung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe § 4 Absatz 2 sowie § 17 Absatz 3 Buchstabe a der Allgemeinen Bedingungen) sowie zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Rentenzahlungsbeginn (siehe § 4 Absatz 3 sowie § 17 Absatz 3 Buchstabe b der Allgemeinen Bedingungen) und die Angaben zu den Anlagestöcken (siehe § 1 Absatz 1 sowie § 2 Absatz 1 Satz 5 der Allgemeinen Bedingungen) nicht. Sie werden ersetzt durch die bei Rentenzahlungsbeginn geltenden Regelungen für die gewählte neue Leistungsstruktur. Darüber werden Sie spätestens zum Rentenzahlungsbeginn informiert.

(18) Bei Beginn der Rentenzahlung kann auch auf einen dann zum Verkauf offenen konventionellen Rententarif mit Hinterbliebenenrente ohne Gesundheitsprüfung gewechselt werden, falls die für den neuen Tarif geltenden tarifspezifischen Bestimmungen erfüllt sind. Durch die Mitversicherung einer Hinterbliebenenrente ändern sich die Höhe des garantierten Rentenfaktors und der garantierten Mindestrente (siehe § 1 Absatz 2).

(19) Ihre Erklärung zur Tarifumstellung muss in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erfolgen und uns mindestens drei Monate vor Rentenzahlungsbeginn zugegangen sein.

Begriffsbestimmungen

BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung): Gelten die Regelungen des BetrAVG nicht für die versicherte Person, beispielsweise, weil sie kein Arbeitnehmer im Sinne des § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 BetrAVG ist, so sind Bezugnahmen auf das BetrAVG, analog zu verstehen, ohne das es auf den persönlichen Anwendungsbereich des BetrAVG ankommt.

Garantierte Mindestrente: Die garantierte Mindestrente ist der Mindestwert der Rente zum Rentenzahlungsbeginn.

Garantierte Rente (ab Rentenzahlungsbeginn): Die garantierte Rente ist der mit dem garantierten Rentenfaktor zum Rentenzahlungsbeginn verrentete gesamte Vertragswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven, mindestens jedoch die garantierte Mindestrente.

Garantiertes Rentenfaktor: Der garantierte Rentenfaktor gibt an, welche garantierte Rente Sie pro 10.000,00 EUR Vertragswert monatlich erhalten. Beispiel: Bei einem garantierten Rentenfaktor von 40.000000 EUR und einem Vertragswert von 50.000,00 EUR bei Rentenzahlungsbeginn würde sich eine garantierte Rente von monatlich $40.000.000 \text{ EUR} \times 50.000,00 \text{ EUR} / 10.000,00 \text{ EUR} = 200,00 \text{ EUR}$ ergeben.



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

NÜRNBERGER
Lebensversicherung AG

Rechnungsmäßige Rente: Die rechnungsmäßige Rente wird zum Rentenzahlungsbeginn unter Zugrundelegung der für unser vergleichbares Neugeschäft geltenden Rechnungsgrundlagen (Tafel,

Zins) sowie der bei Vertragsabschluss für den Rentenbezug festgelegten Kosten ermittelt. Zahlen wir die rechnungsmäßige Rente, ist sie ab dann vollständig garantiert und kann nicht mehr sinken.